

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Münchner Finance Forum e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im finanzwirtschaftlichen Bereich. Der Zweck wird u.a. durch die Veranstaltung von Vortragsreihen, Symposien, Seminaren und die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Instituten durch die Unterstützung von Studierenden wirtschaftlicher Fachbereiche über Themenvergabe und Begleitung von wissenschaftlichen Arbeiten verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Investition von Mitteln in Unternehmen ist unzulässig. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.
- (4) Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entgelte begünstigt werden.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Vortragsveranstaltungen zu aktuellen finanzwirtschaftlichen Themen
 - b) Seminarveranstaltungen und eigene Veröffentlichungen in der Fachpresse zur Unterstützung der Vereinsziele.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (siehe § 5) und der Vorstand (siehe § 7).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Erreichung des Vereinszwecks sowie an der Erfüllung der Vereinsziele aktiv oder passiv mitwirken will. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist von einem schriftlichen, an den Vorstand gerichteten, Aufnahmeantrag abhängig.

- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
 - a) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - b) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Im Übrigen stehen ihnen die satzungsmäßigen Rechte zu.
 - c) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag oder auf Vorschlag des Vorstandes in den Verein aufgenommen werden. Sie sind von Beitragsleistungen befreit und von folgenden Mitwirkungsrechten ausgeschlossen:
 - a) Für den Vorstand zu kandidieren oder das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes zu versehen;
 - b) Das Amt eines Mitgliedes des Wahlausschusses für den Vorstand auszuüben;
 - c) Bei der Wahl zum Vorstand abzustimmen.

In allen anderen Fällen erhalten außerordentliche Mitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder, es sei denn, der Vorstand beschließt Änderungen durch besondere oder allgemeine Beschlüsse.

- (5) Jede Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende jedes Vereingeschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor dem Ende des Vereinsgeschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Ausnahmen können vom Vorstand gebilligt werden.
 - b) Der Ausschluss kann nur aus Gründen erfolgen, welche die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes billigt und beschließt. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Diese Versammlung wird durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladung hierzu ist in deutscher Sprache mindestens 10 Tage vorher per Post oder auf adäquate Art zu übermitteln, im Falle einer vorgeschlagenen Satzungsänderung mindestens 20 Tage vor einer Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt

werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder eingereicht wird. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb 30 Tagen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, Entlassung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Wahl eines Kassenprüfers;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (vgl. § 6) und über die Auflösung des Vereins (vgl. § 11);
 - e) Beschluss über Beitragshöhe und Aufnahmegebühr sowie eventuelle Umlagen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 6 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und des Zweckes des Vereins können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschiene-

nen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlauf mitgeteilt werden.

§ 7 Vorstand und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bestimmen in der ersten ordentlichen Sitzung, die innerhalb von 14 Tagen nach Wahl des Vorstandes stattfinden muss, wer die Funktion des Schatzmeisters und des Schriftführers bzw. die des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt. Die gleichzeitige Übernahme mehrerer Ämter ist möglich.
- (4) Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder an der Amtsausübung auf Dauer gehindert ist, kann der Vorstand nach Ermessen ein Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit als Ersatz benennen. Ein so ernanntes Vorstandsmitglied hat die vollen Rechte des gewählten Vorstandsmitgliedes, das es ersetzt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorstand ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die eine Darlehensaufnahme erforderlich machen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes/Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er handelt im Rahmen der verfügbaren Mittel und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Durchführung von Vereinsaktivitäten;
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in das er auf Wunsch jedem Mitglied Einblick geben muss.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (3) Der Zentralvorsitzende führt während der Sitzung den Vorsitz. In seiner Abwesenheit hat der Stellvertreter den Vorsitz.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes Protokoll zu führen. Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung muss auf der nachfolgenden Vorstandssitzung vorliegen und genehmigt werden. Beschlüsse gem. Ziffer 5 sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Bei Abstimmung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes (z. B. zu Anträgen oder Wahlen) gilt ein Beschluss als gefasst, wenn er die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt, wenn durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderweitig bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein Antrag gestellt ist und eine Aussprache über den Inhalt in dem Organ erfolgt ist, das den Beschluss zu fassen hat. Antragsinhalt und Beschlussergebnis sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 10 Buchführung und Rechnungsprüfungen

- (1) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Hierzu gehören:
 - a) Die Führung eines Verzeichnisses über die von dem Verein vereinnahmten und ausgegebenen Gelder unter genauer Angabe des Vorganges, welcher der Buchung zugrunde liegt;
 - b) die Führung eines Verzeichnisses über alle im Namen des Vereins getätigten Anschaffungen und Verkäufe.
- (2) Alle Buchhaltungsunterlagen sind an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort aufzubewahren. Alle Bücher und Unterlagen sind jederzeit für eine Überprüfung durch Mitglieder des Vorstandes und/oder Kassenprüfers zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Vorstand hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr dem Verein anlässlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres enthalten muss.
- (4) Der Kassenbericht ist vom Kassenprüfer zu prüfen.
- (5) Der Buchprüfungsbericht steht allen Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offen.
- (6) Die Bücher und Buchungsunterlagen des Vereins sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Richtigkeit der Buchungsunterlagen über Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz ist durch den Kassenprüfer festzustellen und zu bestätigen.

(7) Der Geschäftsbericht muss auf der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

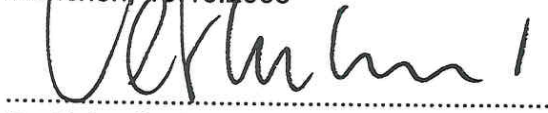
- (1) Der Vorstand kann die Auflösung des Vereins der Mitgliederversammlung empfehlen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.“, Komturstrasse 4, 60528 Frankfurt am Main, die es für die Förderung der Krebsforschung zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Gründungsdatum

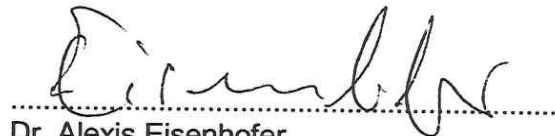
Die Satzung ist durch die außerordentliche Versammlung der Mitglieder am 29.06.2005 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

Münchener Finance Forum e.V.

München, 19.10.2005



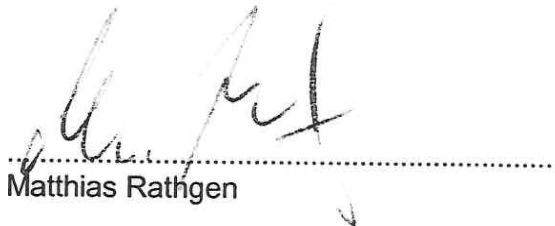
Dr. Peter Oertmann



Dr. Alexis Eisenhofer



Matthias van Randenborgh



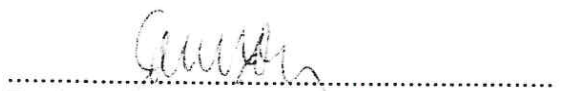
Matthias Rathgen



Florian Schepp



Ingo Völker



Dr. Yann Samson